

11-1767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7055/1-Pr 1/80

780/AB

1980-12-09
zu 781/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 781/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Hobl und Genossen (781/J), betreffend die Fortsetzung der bisherigen Praxis in Rechtshilfeangelegenheiten von Gerichten Liechtensteins, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zu dem Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Adolf Winter und andere wegen der Vorfälle im Zusammenhang mit dem Bau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien hat das Landesgericht für Strafsachen Wien - vorwiegend im unmittelbaren Weg - mehrere Rechtshilfeersuchen an das fürstliche Landgericht Vaduz gerichtet, denen zum überwiegenden Teil bereits entsprochen worden ist. Grundlage des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit Liechtenstein ist das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBI.Nr. 41/1969, dem Liechtenstein am 28.10. 1969 beigetreten ist (BGBI.Nr. 25/1970). Auch im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Strafverfahren ist der Rechtshilfeverkehr in Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erfolgt. Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch das fürstliche Landgericht Vaduz ist teilweise noch ausständig, weil von betroffenen Personen Rechtsmittel gegen die Entscheidung des in erster Instanz für die Leistung von Rechtshilfe zuständigen fürstlichen Landgerichtes Vaduz erhoben worden sind. Soweit das fürstliche Landgericht Vaduz die Leistung von Rechtshilfe abgelehnt oder von Bedingungen abhängig gemacht hat, findet dies in Artikel 2 des genannten Übereinkommens Deckung.

- 2 -

Zu 2:

In der Zeit vom 28. bis 30.10.1980 haben in Vaduz Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer liechtensteinischen Delegation stattgefunden, die unter anderem auch einen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung zum Gegenstand hatten. Zweck eines solchen Vertrages ist es, die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe zu konkretisieren und zu erweitern und den besonderen Bedingungen zwischen Nachbarstaaten anzupassen, wie dies in den Zusatzverträgen zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl.Nr. 36/1977), mit Italien (BGBl.Nr. 558/1977) und mit der Schweiz (BGBl.Nr. 716/1974) geschehen ist. Die Verhandlungen sollen Anfang des Jahres 1981 in Wien fortgesetzt und abgeschlossen werden.

5, Dezember 1980

